



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gewerbekammern.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Gewerbekammern.



In einem Augenblicke, wo die allgemeine Errichtung von Gewerbekammern wieder lebhafter als je erörtert und es beispielsweise als eine der nächsten Aufgaben des neubelebten preussischen Staatsrats bezeichnet wird, über ihre Organisation zu beraten, kommt eine Schrift, welche die fünfunddreißigjährige Wirksamkeit eines dieser Institute schildert, sehr gelegen. „Keine Gewerbekammern“ giebt es nur in wenigen deutschen Städten, in Hamburg, Lübeck, Bremen, Leipzig und Weimar, „gemischte,“ d. h. Kammern, die eine Handels- und Gewerbeabteilung miteinander verbinden, in mehreren Staaten, so in Baiern, in Württemberg, in Sachsen und Meiningen. Anderswo fehlt überhaupt jede Vertretung der Gewerbe. Umso dankenswerter ist unter diesen Umständen eine Arbeit, welche den besten Einblick in das Gefüge und Getriebe dieser so spärlich gesäten und neuerdings doch so sehr begehrten Schöpfungen gewährt. Und doppelt erfreulich ist sie, wenn sie den Vorteil hat, die Geschichte der ältesten derartigen Vereinigung in Deutschland bieten zu können und wenn sie aus bewährter Feder stammt. Beides erfüllt der von dem Konsulenten der Bremischen Gewerbekammer, Dr. jur. S. Jacobi, soeben veröffentlichte Bericht: Die Bremische Gewerbekammer in den Jahren von 1849 bis 1884.*)

Die gewerbepolitische Literatur besitzt bereits einige Werke und Aufsätze über diesen Gegenstand. Der Privatdozent an der Berliner Universität, von Kaufmann, hat vor einigen Jahren ein umfangreiches Werk über die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen publiziert, in welchem die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern besprochen ist. Doch ist das große Buch mehr Materialsammlung als eine wissenschaftliche Verarbeitung. Verdienstlicher war ein Aufsatz des Sekretärs der Hamburger Gewerbekammer, Nagel, über Wesen und Bedeutung der hanseatischen Gewerbekammern in Schmollers Jahrbuch (1882), bemerkenswert die Denkschrift des Ausschusses deutscher Handels- und Gewerbekammern, betreffend die Errichtung von Gewerbekammern, ihre Organisation, Zuständigkeit u. s. w. Jacobi's Schrift hat den Vorzug, über ein sehr reiches Material zu verfügen, welches ihm ermöglichte, ein in Einzelheiten genaues und im ganzen anschauliches und lebenswahres Bild von der Entstehung, Entwicklung und gegenwärtigen Leistungsfähigkeit der Kammer zu liefern. Durch ein paar Kapitel von allgemeinerem Interesse über den Kampf um die Einführung

*) Im Namen und Auftrage der Gewerbekammer bearbeitet. V, 312 S.

der Gewerbefreiheit in Bremen und über Bremens Freihafenstellung bereitet er dabei den Boden für das Verständnis der in mancher Beziehung eigenartigen Organisation aufs glücklichste vor. Das unverkennbare Geschick, welches der Verfasser schon in seinen bisherigen gewerbepolitischen Schriften für die Behandlung derartiger Stoffe bewiesen hat, zeigt sich auch in dieser neuen.

Die Bremische Gewerbekammer verdankt den seit 1814 in Bremen beginnenden Verfassungskämpfen ihre Existenz. Schon der Entwurf zu einer Verfassung aus dem Jahre 1837 suchte dem Gewerbestande zur Anerkennung und Sicherung seiner politischen Rechte zu verhelfen und schlug die Errichtung einer „Kammer für Handel und Gewerbe,“ sowie eines besondern Gewerbegerichts vor. In ersterer sollten drei Senatsmitglieder, sechs Mitglieder des Kollegiums der Ältermänner, neun des Großhandels praktisch kundige Kaufleute der Börse und zwölf Genossen der verschiednen Gewerbe sitzen und, in zwei Abteilungen getrennt, die Interessen von Handel und Gewerbe wahrnehmen. Nur wo es sich um Gegenstände drehte, die beide Abteilungen gleichmäßig berührten, war an eine Beratung in der gesamten Kammer gedacht. Für das Gewerbegericht war eine Zusammenfügung aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und drei Mitgliedern, unter denen zwei Juristen sein mußten, geplant. Mit dem Beginne seiner Thätigkeit würde die Gerichtsbarkeit der Morgensprachsherrn und Inspektoren der Zünfte ganz aufgehört haben.

Die allgemeinen Verhandlungen über den Entwurf von 1837 verliefen resultatlos, und so war einstweilen auch von einer Gewerbekammer nicht mehr die Rede. Erst durch die demokratisch gestaltete Verfassung vom 21. März 1849 wurde die Begründung derselben „zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes“ beschlossene Sache. Der einige Jahre vorher ins Leben getretene Gewerbeverein, der von 1844 bis 1848 bestand, war für diese Wendung der Dinge nicht ohne Einfluß gewesen. Von Männern aus dem Gewerbestande begründet, hatte er durch rege Thätigkeit, besonders auf dem Gebiete des Unterrichtswesens und der gewerblichen Ausstellungen, den Sinn für Hebung der einheimischen Industrie geweckt und gestärkt und der Wirksamkeit eines staatlichen Instituts zur Wahrnehmung der gewerblichen Interessen in gedeihlicher Weise vorgearbeitet. Am 2. April 1849 wurde die Kammer eröffnet. Dem Spezialgesetze für dieselbe vom gleichen Tage folgten in den Jahren 1854, 1863, 1875 und 1879 mehrfache Änderungen, die jedoch die prinzipiellen Grundlagen der Verfassung nicht berührten. Die gegenwärtig geltenden Gesetze sind die vom 6. Oktober 1875 und 20. November 1879.

In Bremen geht die Gewerbekammer aus dem sogenannten Gewerbekonvent hervor. Aus Bürgern, deren Berufsthätigkeit die Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik ist oder war, wird der Gewerbekonvent gebildet, für welchen die verschiednen Gewerbe Repräsentanten auf eine bestimmte Anzahl von Jahren wählen. Die sämtlichen Gewerbetreibenden sind zu diesem Zwecke in acht Ab-

teilungen gruppiert, von denen jede für je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Konvent schickt, jedoch mit der Bedingung, daß keine mehr als zwanzig ein und demselben Gewerbe angehörende Vertreter wählt. Eine neunte und zehnte Abteilung existiren für die sämtlichen Gewerbetreibenden in Vegesack und Bremerhaven. Für jede ist eine Liste der zu ihr gehörenden wahlberechtigten Gewerbetreibenden aufgestellt, und nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in diese eingetragen sind. Die Wahl in den Konvent anzunehmen, ist niemand verpflichtet; seinen Austritt aus demselben kann man jederzeit erklären. Die Vorbereitungen zu den Wahlen und die Leitung derselben erfolgen durch die Gewerbekammer, die auch den Vorsitz und die Leitung der Beratungen übernimmt. Dem Konvent ist die Aufgabe zugewiesen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu beraten. Er tritt zu ordentlichen Versammlungen zweimal im Jahre, im Mai und im November, zusammen.

Die Kammer selbst besteht aus einundzwanzig Personen, die vom Konvent aus seiner Mitte gewählt werden. Sie ist dazu ausersehen, auf alles, was dem Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten und die ihr zur Förderung des Gewerbewesens angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Sie hat sich daher, wie § 21 vorschreibt, „möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür existirenden Hilfsanstalten in Kenntnis zu setzen, für bremische Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe thunlichst einzuwirken.“ Sie ist es, welche bei allen in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetzen zuerst zu einer Begutachtung veranlaßt wird. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich verrichtet; die Wahl darf in der Regel niemand ablehnen, es sei denn, daß er das fünfundsiechzigste Lebensjahr überschritten habe oder zum zweitenmale in die Kammer gewählt würde. Versammlungen der Gewerbekammer finden für gewöhnlich einmal im Monat statt, können aber außerdem, so oft es nötig ist, anberaumt werden. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs sind zehn Kommissionen gebildet, die alle Angelegenheiten, bevor sie in die Kammer gelangen, einer Beratung zu unterziehen und darüber zu berichten haben. Es sind dies: 1. eine Vermittlungskommission, welche dafür zu sorgen hat, daß die in der Verfassung ausgesprochenen Rechte und Pflichten geübt und Vorlagen zur weiteren Verfolgung der gesteckten Ziele gemacht werden, eine Kommission 2. für die Wahlen, 3. für die Verwaltung des Gewerbehauses, 4. für die Zeichenschule, 5. für die Bibliothek und Vorträge, 6. für die Gewerbestatistik, 7. für Zoll- und Verkehrsangelegenheiten, 8. für das Budget, 9. für die Gewerbeausstellungen, 10. für Gewerbegesetzgebung.

An Personal verfügt die Kammer außer Subalternen über zwei Konsulenten, einen technischen und einen juristischen. Ersterem ist seit 1877, da seine Arbeiten

sich sehr vermehrt haben, ein Gehilfe beigeſellt worden. Der techniſche Konſulent iſt zugleich Dirigent der von der Kammer begründeten und verwalteten „Techniſchen Anſtalt für Gewerbetreibende“ mit ihren Sammlungen und ihrer Bibliothek, die vorwiegend aus Werken der Technik, der Technologie, der Architektur, Malerei u. ſ. w. beſteht. Der juriſtiſche Konſulent hat die Kanzlei und das Archiv unter ſich, hat die Bearbeitung aller ſchriftlichen Kammerſachen, führt in den Sitzungen der Kammer das Protokoll und hat die Auskunfts- und Ratserteilung an Gewerbetreibende. Beide Beamten werden vom bremiſchen Staate beſoldet, welcher überhaupt dem Inſtitute weitgehende Unterſtützung angedeihen läßt. So iſt z. B. auch das Gewerbehaus — das zu dieſem Zwecke umgebaute vormalige „Krameramthaus“ —, in welchem die Kammer ihren Sitz hat, Staats-eigentum, aber der Kammer zur Benutzung und Verwaltung überwiefen. Die Kanzlei in dieſem Gewerbehaufe iſt an allen Wochentagen von 9 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet. Alle für den Gewerbeſtand wichtigen Eingänge, wie Programme, Proſpette, Zirkulare, Zeitſchriften u. ſ. w., liegen zur Einſicht daſelbſt aus.

Sind dies in Kürze die weſentlichſten Beſtimmungen der Geſetzgebung, welche ein ſo wichtiges und mehrfach zur Nachahmung empfohlenes Inſtitut regeln, ſo iſt es nicht minder intereſſant, aus den Leiſtungen und Arbeiten der Kammer ſelbſt, welche Dr. Jacobi in dankenswerter Vollſtändigkeit beſpricht, ſich über den allgemeinen Nutzen derſelben zu vergewiſſern. Da hat die Kammer ſich intereſſirt für die Beſchickung der allgemeinen Welt-Induſtrieausſtellungen durch bremiſche Gewerbetreibende, von der erſten in London im Jahre 1851 an bis zu der Amſterdamer im vorigen Jahre. Überall faſt haben bremiſche Produzenten gegläntzt und Beifall errungen und haben mit Hilfe der Kammer ihre Erzeugniſſe zur Geltung bringen können. Sie hat dann alljährlich ſeit 1876 in Bremen ſelbſt eine kunſtgewerbliche Weihnachtsausſtellung veranlaßt, die ſich als ſehr nutzbringend erwieſen hat, den Ausſtellern Gelegenheit zum Verkauf ihrer Arbeiten bot und bei dem Publikum die Neigung entwickelte, auf dem einheimiſchen Markt ihre Einkäufe zu beſorgen. Auch die Ausſtellung von Lehrlingsarbeiten, die urſprünglich im Jahre 1878 durch den Ortsverein als Organ der Bremer Innungen ins Leben gerufen wurde, hat die Gewerbekammer auf ſich genommen zu leiten, als jener Verein mit ſeiner Thätigkeit aufhörte, und hat eine Reihe von Grundſätzen zu einem Programm vereinigt, das Beachtung verdient.

Von der Bibliothek der Kammer war ſchon oben die Rede; ſie iſt eine öffentliche und in erſter Linie für die Gewerbetreibenden Bremens beſtimmt. Zur Zeit umfaßt ſie 839 Werke in 2100 Bänden. Die Bücher werden teils ausgeliehen, teils an zwei wöchentlichen Leſeabenden von acht bis zehn Uhr zur Verfügung geſtellt und von jüngern Gewerbetreibenden, Geſellen und Lehrlingen vielfach benutzt. Vorträge, wie ſie die Bibliothekskommiſſion früher zur Belehrung der Handwerker veranſtaltete, haben ſeit dem Jahre 1879 nicht mehr ſtatte-

funden. Die wöchentlichen Versammlungen des Gewerbe- und Industrievereins, welche mannichfach Vorträge über Fragen aus den verschiedensten Gebieten der gewerblichen Technik veranstalten, gewähren für diesen Ausfall Ersatz.

Auf die Hebung und Entwicklung des gewerblichen Schulwesens und der theoretischen Fortbildung der Gewerbetreibenden hat die Kammer gleichfalls Einfluß gehabt. Die Zeichenschule für Künstler und Handwerker ist zwar keine eigentliche Lehranstalt der Kammer, steht aber gleichwohl mit ihr in einer gewissen Verbindung. Sie hat ihren Platz im Gewerbehaufe. Von der Kammer ist vorgeschlagen worden, sie in eine gewerbliche Fortbildungsschule, verbunden mit einer gewerblichen Fachschule, umzugestalten, ein Plan, der gegenwärtig noch von der Schuldeputation beraten wird. Eine eigentliche Schöpfung der Kammer aber ist die schon erwähnte technische Anstalt für Gewerbetreibende oder, wie sie seit dem 12. Februar dieses Jahres heißt, das „Gewerbemuseum.“ Schon im Jahre 1864 war die Begründung eines solchen im Gewerbe- und Industrieverein zur Sprache gekommen, da man mit ihm insbesondre den Mißständen, welche sich seit Einführung der Gewerbefreiheit zeigten, zu begegnen gedachte. Die Kommission indes, welche die Angelegenheit begutachtete, wußte nichts als ein Rohstofflager vorzuschlagen, und so ließ der Verein die Idee fallen. Der Vorsitzende der Kommission gab dieselbe jedoch noch nicht auf und fand bei näherer Nachforschung in der württembergischen Kontrolstelle für Gewerbe und Handel eine sehr zweckentsprechende Organisation. Man legte nun in Bremen namentlich Gewicht darauf, ein Institut zu bekommen, welches mustergiltige Zeichnungen oder Detailzeichnungen lieferte, nach denen die Gewerbetreibenden arbeiten könnten. Diese Idee fand die verfassungsmäßige Zustimmung von Senat und Bürgerschaft, und im Mai 1872 erfolgte die Eröffnung der genannten technischen Anstalt, für welche die Kammer gleichzeitig einen Tarif ausarbeitete, nach welchem ihre Leistungen von den sie benutzenden Gewerbetreibenden honorirt werden mußten. Mit der Zeit ist die Anstalt dann erweitert worden; ihre nach bestimmten Vorschriften angelegte Sammlung von Abbildungen, Modellen und Zeichnungen vergrößerte sich, und die Idee eines Kunstgewerbemuseums, d. h. einer Sammlung älterer mustergiltiger Arbeiten des Kunstgewerbes, trat mehr und mehr in den Vordergrund. Publikum und Gewerbetreibende bedienten sich der Anstalt immer häufiger, die Aufträge auf Zeichnungen nahmen stark zu, die Vorbildersammlung wurde zahlreich besucht, und es mußten verschiedene Maßregeln angeordnet werden, um die Benutzbarkeit zweckmäßig zu organisiren. Schließlich aber wurde eine Erweiterung der Anstalt doch unvermeidlich; sie wurde von der Kammer beantragt, sowie in einer Denkschrift über die Pflege der Kunst in Gewerbe und Industrie im allgemeinen begründet und durch Senat und Bürgerschaft im Oktober 1879 gutgeheißen. Nunmehr besteht das Institut aus fünf Hauptabteilungen, nämlich 1. einer Mustersammlung für Kunstgewerbe, 2. einer permanenten Ausstellung, 3. einer Vorbildersammlung mit

Zeichenbureau, 4. Fachunterricht und 5. Hilfsanstalten. Der Fachunterricht ist für Kunsthandwerker und solche bestimmt, welche sich später in künstlerischen Betrieben für gewerbliche Zwecke als Zeichner, Modelleure u. s. w. beschäftigen wollen. Dieselben empfangen hier Unterricht im Zeichnen und Malen nach graphischen und plastischen Vorbildern, in konstruktivem Zeichnen, Anfertigung von Arbeitszeichnungen, dekorativem Malen u. a. m. Unter den Hilfsanstalten ist namentlich die Gypsgießerei zu erwähnen, die vorhandne kunstgewerbliche Erzeugnisse nachbildet, um sie in der Vorbilderammlung aufstellen zu können, und Gypsmodelle für die Unterrichtszwecke und kunstgewerblichen Studien anfertigt.

Nicht geringe Verdienste hat sich die Gewerbekammer um das Zustandekommen des Gewerbegerichts erworben. Eine im Jahre 1869 ergangene Anregung zur Niedersetzung eines Gerichts für Entscheidung der Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen war ohne Ergebnis geblieben. Da nahm die Kammer, nachdem sie sich über die in Hamburg und Lübeck bereits bestehenden bez. vorbereiteten ähnlichen Institute unterrichtet hatte, im Jahre 1877 die Angelegenheit in die Hand und bewirkte den Erlaß eines Gesetzes, das am 1. Januar 1878 in Kraft trat. Nach ihm besteht das Gewerbegericht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter desselben, welche Senatsmitglieder sein müssen, wie aus zwölf Arbeitgebern und ebensoviel Arbeitnehmern als gewählten Beisitzern. Es ist kompetent für alle Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden bez. Fabrikanten und Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen oder Fabrikarbeitern, sofern dieselben betreffen: 1. den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, 2. die gegenseitigen Leistungen aus diesem Verhältnisse, 3. die Erteilung und den Inhalt von Zeugnissen, Arbeits- oder Lehrzeugnissen. Das Verfahren vor dem Gericht ist stempelfrei; nur für Ladung, Anmeldung, Entscheidung sind gewisse Gebühren zu bezahlen. Bis jetzt hat das Gericht sehr gute Dienste geleistet; die Zahl der Klagesachen war durchschnittlich jährlich 190. Größtenteils traten Arbeitnehmer als Kläger auf; im Jahre 1883 waren z. B. bei 164 Klagen 145 von letztern anhängig gemacht worden.

Zu diesen von der Kammer beeinflussten oder durch sie geleiteten, jedenfalls im Zusammenhange mit ihr bestehenden Unternehmungen gesellen sich noch ihre direkten Arbeiten, d. h. die geschäftsmäßige Erledigung einer Reihe von Vorklagen von Staats- und Reichsbehörden, von andern Kammern, Privaten, Korporationen u. s. w. Während der langen Jahre ihrer Existenz hat die Kammer auf diesem Felde eine segensreiche Thätigkeit ausgeübt, wie es scheint, besonders in den letzten Jahren. So ist von ihr das Schweizer Bundesgesetz, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, begutachtet worden. Dann hat sie sich gutachtlich geäußert wegen des Zollanschlusses des bremischen Staates. Über die am 5. Mai 1880 gefaßten Reichstagsbeschlüsse zur Modifizierung der

Gewerbeordnung — die Anträge von von Seydewitz und Genossen — wurde der juristische Konsulent vom preussischen Handelsminister aufgefordert, seine Meinung zu äußern. Im Jahre 1881 wurden von größern Gutachten abgegeben eins über das Gesetz, betreffend die Innungsreform, eins über das Arbeiterunfallversicherungsgesetz (beide an den bremischen Senat), eins über das Projekt einer allgemeinen Ausstellung zu Berlin an den Vorstand der „Vereinigten Berliner Kaufleute und Industriellen.“ Eifrig hat sie sich auch an den Konferenzen deutscher Gewerbekammern beteiligt und ihr juristischer Konsulent hat für diese Versammlungen Denkschriften und Referate ausgearbeitet. Kurz, die Kammer ist auf gewerbepolitischem Gebiete vollauf beschäftigt, und an dieser Stelle auseinanderzusetzen, was sie alles in der Richtung besorgt hat, würde viel zu weit führen.

Soll zum Schluß ein allgemeines Urteil über Gewerbekammern auf Grund der bremischen Erfahrungen gefällt werden, so scheint das Wesentliche, daß ein fester Punkt geschaffen wird, um den die Mitglieder des Gewerbestandes sich gruppieren. Nichts wirkt schädlicher nicht nur im allgemeinen, sondern besonders auch in den Fragen der Gewerbepolitik, als Zerfahrenheit. Gerade bei letzteren hat erwiesenermaßen die Theorie der Gesetzgebung schon oft nicht ausgereicht, und in manche angeblich wertvolle gesetzliche Neuerung hat die Praxis Bresche geschossen. Ist nun ein derartiger Anhaltspunkt gegeben, wo die Praktiker ihre Kenntnisse niederlegen können und beständiger Austausch des vorhandenen Materials mit dem der Schwesterinstitute zu weiterer theoretischer Bewertung stattfinden kann, so ist offenbar das Zustandekommen wahrhaft nutzbringender Reformen sehr erleichtert. Die Gewerbetreibenden selbst sind nicht in Verlegenheit, auf welchem Wege sie ihren Vorschlägen Gehör verschaffen sollen, und die Regierung andrerseits braucht nur die Kammern zu fragen, wenn sie sich über die Bedürfnisse des Gewerbestandes und dessen Auffassung von der möglichen Lösung belehren lassen will. Die bremische Kammer hat noch besonders durch ihre technische Anstalt und die mit derselben verbundenen reichen Muster- und Vorbildersammlungen auf die Hebung und Pflege des Kunstgewerbes eingewirkt. Gewiß ist das ein Vorgehen, das allseitig empfohlen werden darf und, wenn erst mehr bekannt, auch wohl nachgeahmt werden wird. Als ein Vorzug in der Organisation der bremischen Kammer erscheint ferner, daß nicht das eigentliche Handwerk allein, sondern ausdrücklich die gesamte Fabrikantenwelt zur Mitgliedschaft herangezogen ist. Den auf eine grundsätzliche Trennung von Handwerk und Großindustrie gerichteten Bestrebungen können wir uns nicht anschließen. Schon an dem äußerlichen Umstande, daß Fabrik und Handwerk sich niemals begrifflich recht werden auseinanderhalten lassen, müssen sie scheitern. Und je mehr die Kleinkraftmaschine in die Werkstatt des Handwerkers Einzug hält, desto verwickelter wird die Situation. Allerdings drängt ein Teil der Handwerker selbst zur Begründung von Handwerkerkammern, wir

halten sie indes nicht nur für gefährlich, sondern geradezu schädlich. Groß- und Kleinindustrie schließen sich doch gewiß nicht aus. Es ist schon oft theoretisch nachgewiesen und auch statistisch durch die Gewerbezahlungen erhärtet worden, daß beide nicht nur nebeneinander existiren können, sondern existiren müssen. Es giebt Gewerbe, in welchen die Großindustrie niemals weite Verbreitung finden kann, und es zeigen sich in jeder Bevölkerung Bedürfnisse, die nie anders als durch das Handwerk werden Befriedigung finden können. Eine Trennung in besondere Kammern würde daher nur dazu führen, die Mißstimmung zu verschärfen, statt sie, wie es sonst wahrscheinlich ist, mit der Zeit auszuföhnen.

Dr. Jacobis Bericht kann jedem, der sich über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Gewerbekammern klar werden will, angelegentlichst zum Studium empfohlen werden.



Das Werk Salzmanns.

Von Mag Allihn.



Im Jahre 1784 gab Christian Gotthilf Salzmann ein Programm heraus, in welchem er seine neu eingerichtete Unterrichtsanstalt zu Schnepfenthal ankündigte und zu ihrer Benutzung aufforderte. Folgendes sind die Hauptgedanken dieser Schrift.

Seit wenigstens fünfzehn Jahren ist in mir der Gedanke lebendig, schreibt Salzmann, die vorzüglichste Ursache von dem vielen Jammer und Elend in der Welt sei in der fehlerhaften Erziehung zu suchen. Ich habe schon, als ich noch ganz arm und unbekannt war, den Wunsch gehabt, zur Besserung dieser Schäden beizutragen, aber die frühere Berufsarbeit als Prediger verbot es. Meine Beschäftigung am Erziehungsinstitut in Dessau belebte den Gedanken von neuem, doch war es nicht möglich, denselben innerhalb des Rahmens dieser Anstalt zu verwirklichen, ohne diese Anstalt und die eignen Pläne zu schädigen. Es blieb nichts übrig, als ein neues Institut zu errichten. Durch die Gnade des Herzogs von Gotha, welcher das Unternehmen unterstützte, ist dies durch den Ankauf des Gutes Schnepfenthal gelungen. Aber das Wohnhaus erwies sich als zu klein, es mußte sogleich an den Neubau eines größern, dessen Ansicht und Plan beige druckt ist, gegangen werden. Die Vollendung dieses Hauses, das in schönster Gegend und gesunder Lage auf einer Anhöhe nahebei errichtet wird, steht im Frühjahr 1785 bevor.

Um von der innern Verfassung des Instituts zu reden, so soll der körperlichen Pflege der Zöglinge besondere Sorgfalt zugewendet werden. Spartanisch sollen sie